Regierungspräsidium Stuttgart

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Feststellung über das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht - § 5 Abs. 2 UVPG – vom 25.05.2022, Az.: 54.5-8914/DLR/Abwasser

Durchführung eines wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Vernässungsmulde auf dem Gelände des DLR

Das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR) ist das Forschungszentrum der Bundesrepublik Deutschland für Luft- und Raumfahrt. Am Standort Lampoldshausen betreibt es unter anderem umfangreiche Testanlagen zur Entwicklung und Qualifikation von Raketenantrieben für das ARIANE-Trägersystem im Auftrag der Europäischen Raumfahrt Agentur ESA.

Für den Versuchsbetrieb (Dampferzeugung) und zur Kühlung der Anlagen benötigt das DLR eine gleichbleibende mittlere Wasserhärte von 8 bis 10 Härtegraden. Zur besseren Versorgung des Standorts mit Trinkwasser, um die Enthärtungsanlagen des DLR weiter zu entlasten als Vorbereitung für den Versuchsbetrieb und die dadurch entstehenden Mengen von Spülwasser zu reduzieren ist der Bau eines weiteren Trinkwasserversorgungsgebäudes N45A geplant. In diesem werden im Wesentlichen drei Behälter mit je 30 m³ Trinkwasser (zweimal Trinkwasser und einen Pufferbehälter für Reinstwasser), eine Enthärtungsanlage sowie drei Anlagen zur Herstellung von Reinstwasser installiert.

Das Trinkwasserversorgungsgebäude hat eine Dachfläche von ca. 360 m² und Außenflächen von ca. 450 m². Die Oberflächenwasser des Daches und der Wege werden auf der Westseite in einer Entwässerungsrinne DN150 gesammelt und in eine Retentionsmulde auf der Südseite geleitet. Die Mulde hat ein Fassungsvermögen von ca. 8,5 m³ (Einstau 30 cm), bei einer Böschungsneigung von 1:2,5. Am Ostende befindet sich ein Auslauf mit Froschklappe auf einer Höhe von 295,70 mNN. Über eine Rohrleitung DN150 wird das Regenwasser zu einem Drosselschacht mit integriertem Absetzraum geleitet. Der Auslauf, DN150, ist mit einem Überlauf (auf Stauzielhohe 296,00 mNN) und einer Drossel in Form einer Rohrreduzierung mit Tauchstück ausgeführt. Dieser Auslauf mündet in eine ausgetiefte Vernässungsstelle. Diese wird als periodischer Tümpel mit Einstaumöglichkeit (etwa 20 cm), Einstauvolumen ca.6,5 m³, ausgebaut. Als Auslauf zur Verrieselung von überschüssigem Was-

ser in den angrenzenden Wald wird eine Muldenrinne quer zum geschotterten Waldweg eingezogen. Die Bodenschichten sind nach der Baugrunderkundung als nicht versickerungsfähig eingestuft.

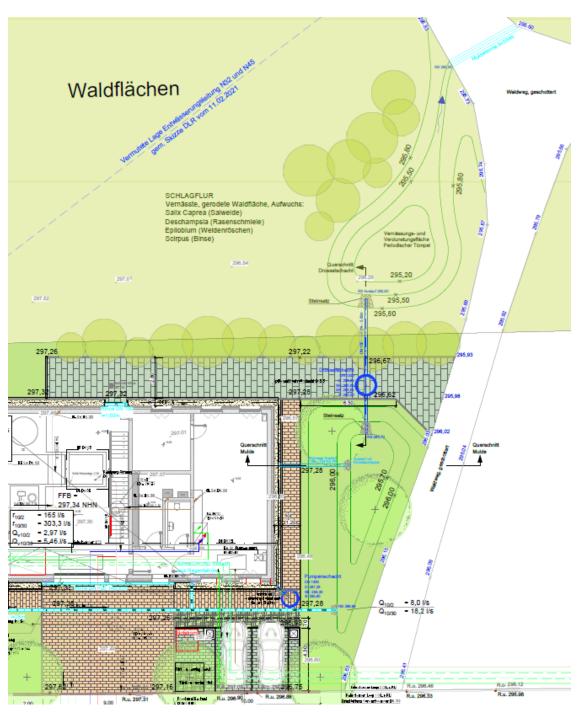


Abbildung 1 – Auszug aus Genehmigungsplanung Freiflächengestaltung und Entwässerung

Für diesen Gewässerausbau mit weiteren Abwassereinrichtungen wird nach Ausübung des behördlichen Ermessens ein wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz durchgeführt, weil hierfür keine Pflicht zur Vornahme einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG besteht und sich das Vorhaben ausschließlich innerhalb der seit 2015 festgesetzten Grenzen des

rechtsgültigen Bebauungsplans "Raumfahrtzentrum Lampoldshausen" auswirkt. Alle vom Vorhaben tangierten Flurstücke befinden sich im Eigentum des DLR.

Das Vorhaben unterliegt dennoch einer behördlichen allgemeinen Vorprüfungspflicht zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Nr. 13.18.2 (u. a. kleinräumige naturnahe Umgestaltung) der Anlage 1 zum UVPG.

Bei der als überschlägige Prüfung durchzuführenden Vorprüfung wurde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das von der Erweiterung der Trinkwasserversorgung betroffene Gelände nahe dem bestehenden Trinkwasserversorgungsgebäude N45 bestand vor der behördlich erlaubten Rodung im Jahr 2020 und der Waldumwandlungsgenehmigung aus einem Waldstück, dessen Baumartenbestand sich überwiegend aus Buche und Roteiche zusammensetzte. Westlich grenzt unmittelbar an die geschützte Nasswiese ein Auwaldstreifen (Biotopnummer 1-6726-127-0104 "Auwaldstreifen I NW Onolzheim") an. In diesen wird jedoch nicht eingegriffen.

Im Gutachten zum speziellen Artenschutz zur Durchführung der Waldumwandlung, Stand Januar 2018, wurden Vermeidungsmaßnahmen für Reptilien und Amphibien ausgeführt, die vom DLR in der Vorbereitung der Baumaßnahmen des Trinkwasserversorgungsgebäudes und der Vernässungsfläche fortgeführt wurden. Es wurden Ersatzhabitate angelegt und das Baufeld freigehalten. Vor Beginn des Baus werden Amphibienzäune aufgestellt. Deren Zustand wird von einem in der Sache kundigen Mitarbeiter und das Gelände auf Vorkommen von Amphibien und Reptilien arbeitstäglich kontrolliert.

Außer kurzzeitigen baustellenüblichen Geräuschen bei der Errichtung ist nicht mit weiteren Umweltverschmutzungen oder Belästigungen zu rechnen. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist zu erwarten, dass aufgrund der biotopähnlichen Gestaltung der Vernässungsmulde insbesondere besonders geschützte oder streng geschützte Amphibien in diesem Bereich durch die Nähe zur Nasswiese am Auwaldstreifen heimisch werden.

Das Vorhaben wirkt sich daher nicht erheblich nachteilig auf die zu prüfenden Umweltbelange aus. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war nicht durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.